



Datum: 19.07.2022 Nr.: 30

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Senat:</u></b>	
Fünfte Änderung der Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren (BaZ-TT-O)	562
<b><u>Universitätsmedizin:</u></b>	
Dienstvereinbarung zur Flexi-Freizeit für mehr Pflegekraft	572
<b><u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Aufhebung des Methodenzentrums Sozialwissenschaften (MZS)	576
Errichtung des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften (IMS)	576
Ordnung des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften (IMS)	576
<b><u>Leitungen der Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung (ohne Universitätsmedizin Göttingen):</u></b>	
Änderung der Geschäftsordnung des Konzils der Verwaltung der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	585

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Senat:**

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät haben am 22.06.2022 beziehungsweise am 23.05.2022 / 20.06.2022 die fünfte Änderung der Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren (BaZ-TT-O) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2017, S. 633), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 17.06.2020 und des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 12.06.2020 (Amtliche Mitteilungen I 36/2020, S. 732), beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 1 Satz 4 NHG; § 32 Abs. 1 und 2 GO; § 63 h Absatz 2 Satz 1 NHG). Die fünfte Änderung der Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Die Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren (BaZ-TT-O) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1****I.1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:**

Die Wörter „Anlage zu § 14 Abs. 1“ werden durch die Wörter/Zeichen „Anlage zu § 4 Abs. 3, § 10 Satz 4 sowie § 14 Abs. 1“ ersetzt.

**2. § 2 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neugefasst: „Zur Feststellung der Bestellbarkeit übermittelt die Bewerberin oder der Bewerber mit der Bewerbung Angaben insbesondere zur Dauer ihrer oder seiner bisherigen Promotions- und Beschäftigungsphase und zu Betreuungs- und Pflegezeiten.“

**3. § 4 wird wie folgt geändert:**

**a)** In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neugefasst: „Auf der Grundlage eines von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor verfassten Selbstberichts entsprechend der Anlage wird ein Bewertungsvorschlag für die Zwischenevaluation erstellt.“

**b)** In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Das Ergebnis der Zwischenevaluation wird der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor in einem persönlichen Gespräch mit der

Dekanin oder dem Dekan sowie der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mitgeteilt.“

c) In Absatz 5 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu Sätzen 3 und 4.

4. § 6 wird wie folgt neugefasst:

#### **„§ 6 Berufungsverfahren**

<sup>1</sup>Es ist ein qualitätsgesichertes, reguläres Berufungsverfahren für Professorinnen oder Professoren durchzuführen. <sup>2</sup>Professorinnen und Professoren können in den in § 28 NHG aufgeführten Fällen auf Zeit berufen werden. <sup>3</sup>Eine weitere Befristung ist nur in den Fällen des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 6 NHG. <sup>4</sup>§ 5 gilt entsprechend.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird der bisher einzige Satz zu Satz 1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Das Ergebnis der Zwischenevaluation wird abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 2 der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor in einem persönlichen Gespräch mit der Dekanin oder dem Dekan und einem Präsidiumsmitglied mitgeteilt.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

Satz 4 wird wie folgt neugefasst: „Auf der Grundlage des Berichtes gemäß Anlage sowie von drei externen Gutachten erfolgt die Bewertung einvernehmlich durch die Dekanin oder den Dekan und dem Präsidiumsmitglied für Berufungen und Chancengleichheit; das Ergebnis der Zwischenevaluation wird der Professorin oder dem Professor in einem persönlichen Gespräch durch wenigstens eine Person nach Halbsatz 1 mitgeteilt.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neugefasst: „Für die Evaluation sollen zudem weitere fachspezifische Anforderungen berücksichtigt werden, in der UMG beispielsweise Leistungen in der translationalen Forschung und Krankenversorgung.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „(4) Die angelegten Evaluationskriterien und -anforderungen sollen möglichst zum Zeitpunkt der Freigabe der Professur qualitativ und/oder

quantitativ näher bestimmt werden und vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät beschlossen werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

8. § 27 wird wie folgt neugefasst:

### **„§ 27 Besondere Bestimmungen für die Universitätsmedizin Göttingen**

<sup>1</sup>In Angelegenheiten der UMG tritt der Vorstand der UMG an die Stelle des Präsidiums. <sup>2</sup>Bei § 15 Abs. 2 Satz 4 tritt der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität. <sup>3</sup>Bei § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1 tritt der Geschäftsbereich Personal der UMG an die Stelle der Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung der Universität. <sup>4</sup>In Angelegenheiten der UMG tritt an die Stelle der Habilitationskommission eine durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eingesetzte Kommission. <sup>5</sup>Das Ergebnis der Zwischenevaluation nach § 4 wird Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der UMG in einem persönlichen Gespräch mit der Dekanin oder dem Dekan (zugleich Vorstand Forschung und Lehre sowie Vorstandssprecherin oder Vorstandssprecher) sowie der Direktorin oder dem Direktor der klinisch-wissenschaftlichen Einrichtung mitgeteilt. <sup>6</sup>Das Ergebnis der Zwischenevaluation nach § 9 wird Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren in der UMG abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 2 in einem persönlichen Gespräch mit der Dekanin oder dem Dekan (zugleich Vorstand Forschung und Lehre sowie Vorstandssprecherin oder Vorstandssprecher) und der Studiendekanin oder dem Studiendekan mitgeteilt. <sup>7</sup>Vorstand und Fakultätsrat können für die UMG von § 4 Absatz 3, § 10 Satz 4 sowie § 14 Abs. 1 abweichende Berichtsmuster beschließen. <sup>8</sup>Die Bestimmungen des § 63 h Abs. 3 NHG sind zu beachten.“

9. Die Anlage wird wie folgt neugefasst:

### **„Anlage zu § 4 Absatz 3, § 10 Satz 4 sowie § 14 Abs. 1**

#### **Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten bei Zwischen- und Tenureevaluation**

#### **– Berichtsmuster –**

Die Berichtsmuster werden nach zwei Jahren bzw. wenn eine ausreichende Anzahl an Verfahren vorliegen evaluiert und ggf. angepasst.

**a) Selbstbericht der Kandidatin oder des Kandidaten****Erläuterungen zum Selbstbericht:**

Der Selbstbericht stellt eine Betrachtung des zurückliegenden Zeitraumes seit Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor auf Zeit an der Universität Göttingen dar. Auf Basis der vorliegenden Daten sollen die bisher erreichten Leistungen dargestellt werden, soweit vorliegend.

Bitte füllen Sie zunächst den Selbstbericht aus und erst dann den Reflexionsbogen.

Name, Vorname:	
Fakultät	

**1. Leistungen in der Forschung****1.1 Publikationstätigkeit:**

***Hinweis*** → Eine Liste der in FACTScience erfassten Publikationen kann für Sie von der Abteilung Finanzen und Controlling, Bereich Controlling erstellt werden. Die Publikationen sind dabei zwischen peer reviewed und nicht peer reviewed zu unterscheiden.

***Nur diejenigen Publikationen, die noch nicht veröffentlicht sind, aber angenommen bzw. im Druck befindlich, führen Sie bitte nachstehend auf.***

Nicht veröffentlichte, aber angenommene bzw. im Druck befindliche Publikationen:

**1.2 Übersicht der drittmittelfinanzierten Forschungsprojekte:**

***Hinweis*** → Eine Übersicht über die eingeworbenen Drittmittel kann für Sie von der Abteilung Finanzen und Controlling, Bereich Controlling erstellt werden.

**1.3 Folgende herausragende Preise habe ich erhalten:**

Bezeichnung	Dotation

**1.4 Folgende Transferleistungen (z. B. Ausgründungen, Verwertung eigener Patente, Wissenschaftstransfer in die Praxis, Industriekooperationen ohne Auftragsforschung) habe ich erbracht:**

*Bitte auch Zeitpunkt/Zeitraum angeben*

--

**1.5 Gutachtertätigkeiten von besonderem wissenschaftlichem Rang (z. B. DFG-Fachgutachter):**

Bezeichnung	Zeitraum	Auftraggeber

**1.6 Vortragstätigkeiten auf Fachkonferenzen als eingeladene Rednerin / eingeladener Redner, insbesondere als Hauptrednerin / Hauptredner sowie die Einreichung von Postern:**

Datum	Ort	Veranstalter	Thema

**1.7 Weitere in der Forschung erbrachte Leistungen (z.B. international sichtbares Engagement in der Forschung):**

**2. Leistungen in der Lehre und/oder Nachwuchsförderung in den letzten 3 Jahren**

**2.1 Lehrevaluation (bitte keine Evaluationsbögen beifügen)**

**2.2 Erhalt herausragender Preise und/oder überregionaler Auszeichnungen für Lehre:**

**Bezeichnung:**

**2.3 Abfassung von Lehrbüchern, die hohe fachliche Anerkennung genießen:**

**2.4 Erbringung besonderer Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus (z. B. in interdisziplinären Studiengängen, die das Lehrprofil der Universität Göttingen verbessern/ überdurchschnittliche Prüfungsbelastung, Anzahl der Erst-Betreuungen von Bachelor- und Masterarbeiten):**

**2.5 Herausragende Beiträge zur Nachwuchsförderung (z.B. Schaffung und Leitung von Promotionsstudiengängen, Graduiertenkollegs oder Graduiertenschulen, Förderung von Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern sowie Postdocs):**

**2.6 Weitere in der Lehre erbrachte besondere Leistungen (z.B. Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie Förderung des internationalen Austausches):**

**3. Weitere Leistungen**

**3.1 Schärfung des Profils der jeweiligen Fakultät und/oder der Universität in der Fort- und Weiterbildung (soweit nicht unter Nr. 2. schon genannt):**

**3.2 Wahrnehmung herausgehobener Funktionen in wissenschaftlichen Gesellschaften und wissenschaftlichen Organisationen/ Berufung in nationale und/oder internationale Beratungs- oder Entscheidungsgremien:**

Bezeichnung	Auftraggeber	Zeitraum

**3.3 Folgende Beiträge im Bereich Gender und Diversität wurden von mir erbracht:**

**3.4 Folgende innovative Beiträge zur Studienreform wurden von mir erbracht:**

--

**3.5 Weitere Leistungen (z.B. Förderung der Internationalität und Mobilität, soweit in den Nr. 1 und 2 noch nicht aufgeführt):**

--

**4. Zusätzliche Angaben**

**Meine Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung:**

Funktion	Zeitraum

**b) Reflexionsbogen der Kandidatin oder des Kandidaten****Erläuterungen zum Bogen:**

Der Reflexionsbogen bezieht sich auf Ihre künftigen Vorhaben und Absichten in den Bereichen Forschung, Lehre, institutionelles/gesellschaftliches Engagement und Führung. Bitte füllen Sie zunächst den Selbstbericht aus und reflektieren Sie auf dieser Grundlage darüber, in welchen Bereichen Sie sich an der Universität Göttingen weiterentwickeln möchten.

Zur Orientierung für die inhaltliche Gestaltung des Reflexionsbogens finden Sie zu den einzelnen Leistungsbereichen jeweils Leitfragen. Bitte verstehen Sie diese vor allem als Anregung, um Ihre eigenen Leistungen einzuordnen und neue Ziele zu formulieren.

**Wir bitten Sie, den maximalen Umfang von insgesamt 5 Seiten nicht zu überschreiten.**

Name, Vorname:	
Fakultät	
<b>Leistungsbereiche der Zwischenevaluation</b>	
<b>Bereich: Forschung</b>	
<b>Wie möchte ich meine Forschungsaktivitäten in Zukunft ausrichten?</b>	
Orientieren Sie sich bitte an den folgenden Leitfragen:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- An welchen künftigen Forschungsthemen werde ich arbeiten? In welcher Hinsicht sind diese originell oder innovativ?</li> <li>- Welche Antragstellungen im Dritt-/Sondermittelbereich strebe ich an? Welche Förderformate sind geeignet? <i>(u.a. Antragstellung als Einzel-/ Mit Antragsteller; Projektform wie z.B. Einzelprojekt, koordinierte Projekte, Verbundprojekte etc.; Mittelart wie z.B. Sachmittel, Stipendien, Großgeräte etc.; Fördergeber wie z.B. DFG, EU, BMBF, Industrie, Stiftungen etc.)</i></li> <li>- Möchte ich meine (inter-)nationale Sichtbarkeit erhöhen? Wenn ja, auf welche Weise? <i>(u.a. Publikationen, Forschungsk Kooperationen regional, national und international; Vortragstätigkeit; Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien; Auslandsaufenthalte)</i></li> <li>- Ist eine interdisziplinäre Ausrichtung für meine Forschung essentiell? Welche Kooperationspartner kommen dafür infrage?</li> <li>- Sind Aktivitäten im Bereich des Wissenstransfers umsetzbar? Wenn ja, welche? <i>(u.a. Transferaktivitäten in Wirtschaft, Verwaltung, Politik bzw. Kooperation mit Praxisbereichen; Aktivitäten in den Handlungsfeldern Ausgründungen/Gründungsunterstützung sowie Schutz und Verwertung von geistigem Eigentum)</i></li> </ul>	

**Bereich: Lehre****Wie möchte ich meine künftige Lehre gestalten?**

Orientieren Sie sich bitte an den folgenden Leitfragen:

- Gibt es für mich Entwicklungspotentiale in der Lehre?  
*(u.a. Entwicklung bzw. Einführung neuer Lehrinhalte, didaktischer Lehrkonzepte bzw. Lehrformate; Didaktik wie z.B. Kommunikation, Präsentation von Wissen, Lehrmaterial etc.; Einsatz von Multimedia und Förderung der Multimedia-Kompetenz der Studierenden; hochschuldidaktische Weiterbildung; Digitalisierung der Lehre)*

- Kann ich zur Internationalisierung der Lehre beitragen? Wenn ja, wie?  
*(u.a. Betreuung von Austauschstudierenden oder internationalen Doktorand\*innen; Teilnahme an internationalen Hochschulkooperationen; Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen etc.)*

**Bereich: Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses****Wie möchte ich den wissenschaftlichen Nachwuchs unterstützen?**

Orientieren Sie sich bitte an der folgenden Leitfrage:

Wo sehe ich die größten Herausforderungen und Veränderungspotentiale im Bereich der Nachwuchsförderung in meinem Fachgebiet? Worin besteht mein konkreter Beitrag zur Förderung junger Talente?

*(u.a. Entwicklung/Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen bzw. Promotionsstudiengängen; Internationalisierung des wissenschaftlichen Nachwuchses)*

**Bereich: Akademisches Selbstverwaltung****Wo sehe ich meinen Beitrag zur Akademischen Selbstverwaltung?**

Orientieren Sie sich bitte an der folgenden Leitfrage:

Wie möchte ich mich in die Akademische Selbstverwaltung einbringen?

*(u.a. Tätigkeiten für Wissenschaftsorganisationen; Herausgeberschaft wissenschaftlicher Zeitschriften mit Begutachtungssystem; aktive Mitwirkung am Hochschulmanagement; Ausübung einer Wahlfunktion innerhalb der Fakultät oder vergleichbarer Ämter, Unterstützung der allgemeinen Strategieprozesse der Universität, Gutachtertätigkeiten)*

**Bereich: Personalführungskompetenz oder soziale Kompetenz****Wie sehe ich meine Rolle als Führungskraft?**

Orientieren Sie sich bitte an der folgenden Leitfrage:

Wie gelingt die Leitung meiner Arbeitsgruppe? Welche Änderungen möchte ich ggf. vornehmen?  
Welche Führungskompetenzen möchte ich weiterentwickeln?

*(u.a. Ausweitung der Führungserfahrungen wie z.B. Leitung von Arbeitsgruppen, intern/extern durchgeführte Weiterbildung; gender- und diversitätssensible Personalführung; Teilnahme an Weiterbildungen wie z.B. Führungs- und Kommunikationsverhalten; Erwerb überfachlicher Kompetenzen; Teilnahme an Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis oder am Qualifizierungsprogramm)*“.

**Artikel 2**

Die fünfte Änderung der Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren (BaZ-TT-O) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Universitätsmedizin:**

Zwischen dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen und dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen wurde am 07.07.2022 die „Dienstvereinbarung zur Flexi-Freizeit für mehr Pflegekraft“ abgeschlossen (§ 78 Abs. 2 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2016 (Nds.GVBl. Nr. 1/2016 S. 3), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. Nr. 46/2021 S. 830)).

Die Vereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Zwischen dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen und dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen wird die nachfolgende

**Dienstvereinbarung  
zur Flexi-Freizeit für mehr Pflegekraft**

geschlossen.

**Präambel**

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen und immer weiter zu verbessern, ist eines der erklärten Ziele von Vorstand und Personalrat. Die mit dieser Dienstvereinbarung eröffnete Möglichkeit zu einer flexibleren Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel, planbare Freizeitintervalle zu schaffen, ist ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Work-Life-Balance, der ausdrücklich auch Mitarbeiter\*innen ohne Familienverantwortung einschließt.

**§ 1 Regelungsinhalt**

Diese Dienstvereinbarung regelt im Rahmen eines Pilotprojektes die Möglichkeiten einer vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung aus angespartem Arbeitszeitguthaben.

**§ 2 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Tarifbeschäftigten (TV-L) des Pflege- und Pflegefunktionsdienstes der Universitätsmedizin Göttingen (PUMG) mit einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr.

**§ 3 Rahmenbedingungen**

1. Länge und Lage von Anspar- und Freistellungsphase werden in einer zwischen Mitarbeiter\*in, Pflegedirektion und Dienststelle abzuschließenden Vereinbarung festgelegt. Die Laufzeit dieser Vereinbarung darf 12 Monate nicht überschreiten.
2. Die Freistellung aus einem erworbenem Arbeitszeitguthaben ist für ein, zwei oder drei Monate möglich (Freistellungsphase).
3. Das Arbeitszeitguthaben kann wie folgt aufgebaut werden:
  - a. Durch Reduzierung der vertraglichen Arbeitszeit bei abweichendem tatsächlichen Beschäftigungsumfang während der Ansparphase (z.B. vertragliche Reduktion von 38,5 Std./Wo. auf 19,25 Std./Wo., tatsächlicher Beschäftigungsumfang 38,5 Std./Wo.).
  - b. Durch vertragliche Beibehaltung einer Teilzeitbeschäftigung und Erhöhung des tatsächlichen Beschäftigungsumfangs während der Ansparphase (z.B. vertraglich vereinbarte Arbeitszeit von 19,25 Std./Wo., tatsächlicher Beschäftigungsumfang von 28,875 Std./Wo.).

Zu Beginn der Ansparphase ggf. vorhandene Mehrarbeits-/Überstunden können vollumfänglich auf den Ansparzeitraum angerechnet werden.

4. Während der Freistellungsphase erfolgt eine vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung.
5. Für die Zeit der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung wird das vereinbarte tarifliche Tabellenentgelt weitergezahlt. Zeiten der Beschäftigung während der Laufzeit der Vereinbarung gelten uneingeschränkt als Beschäftigungszeit i. S. d. § 34 Abs. 3 TV-L.
6. Dem Wunsch nach Abschluss einer Vereinbarung zur Freistellung nach dieser Dienstvereinbarung kann nur entsprochen werden, wenn ein reibungsloser Dienstbetrieb auch während der

Freistellungsphase sichergestellt werden kann bzw. es zu keiner Beeinträchtigung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsablaufs oder zu einer unverhältnismäßigen Mehrbelastung der Kolleg\*innen kommt. Ein Rechtsanspruch für Beschäftigte besteht nicht.

#### **§ 4 Antragsverfahren**

1. Anträge auf Freistellung nach dieser Dienstvereinbarung sind über die zuständige Pflegedienstleitung an den Geschäftsbereich Personal zu richten. Annahmeschluss ist jeweils der 30.09.eines Jahres, damit sie bei positiver Entscheidung bei Urlaubsplanung für das Folgejahr berücksichtigt werden können.
2. Nach Antragsstellung erfolgt eine qualifizierte Beratung der Antragssteller\*innen durch die Personalabteilung. Hierbei soll über die Ansparphase, Freistellungszeitraum und die Auswirkungen auf die Lohnbestandteile sowie weitere relevante Auswirkungen durch die Freistellung, aufgeklärt werden. Das Beratungsgespräch wird dokumentiert und dem Antrag sowie der Vereinbarung beigelegt.

#### **§ 5 Vorzeitige Beendigung**

Eine vorzeitige Beendigung ist nur im gegenseitigem Einvernehmen möglich. Das im Rahmen dieser Vereinbarung erworbene Stundenguthaben, das nicht durch eine Freistellung aufgebraucht wird, wird mit 100 % des individuellen Stundenentgelts ausgezahlt.

#### **§ 6 Konfliktfälle**

Bei Konfliktfällen, die bei der Anwendung dieser Dienstvereinbarung entstehen und nicht innerhalb des PUMG gelöst werden können, stehen der Personalrat und der Geschäftsbereich Personal vermittelnd zur Seite.

#### **§ 7 Gemeinsamer Ausschuss „Flexi-Freizeit“**

Personalrat und Dienststelle und Pflegedirektion vereinbaren die Begleitung des Pilotprojektes durch einen gemeinsamen Ausschuss. Der Ausschuss setzt sich aus jeweils einem Mitglied des Geschäftsbereichs Personal, der Pflegedirektion und des Personalrats zusammen und trifft sich mindestens einmal/Jahr zeitnah nach dem jeweiligen Bewerbungsschluss zum Austausch über die eingegangenen Anträge und den dazu erfolgten Entscheidungen.

Weitere Aufgaben des Ausschusses sind:

- Entwicklung von Evaluationskriterien für das Pilotprojekt
- Beratung über Sonderfälle, die in dieser DV nicht abgebildet sind und die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen I in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31.12.2025.
2. Dienststelle und Personalrat vereinbaren die Evaluation der Pilotphase. Über eine Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Dienstvereinbarung auf andere Einrichtungen der UMG wird auf Basis der Ergebnisse dieser Evaluation entschieden. Dasselbe gilt für eine mögliche Verlängerung.

3. Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von vier Monaten gekündigt werden. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Göttingen, den 07.07.2022

Vorstand



Prof. Dr. Wolfgang Brück

Vorstand Forschung und Lehre  
Sprecher des Vorstands

Personalrat



Erdmuthe Bach-Reinert

Vorsitzende



Prof. Dr. Lorenz Trumper

Vorstand Krankenversorgung



Jens Finke

Vorstand Wirtschaftsführung  
und Administration

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (15.06.2022) hat im Benehmen mit dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (11.05.2022 beziehungsweise 01.06.2022) die Aufhebung des Methodenzentrums Sozialwissenschaften (MZS) mit Ablauf des 30.09.2022 und die Errichtung des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften (IMS) zum 01.10.2022 beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)). Die Beschlüsse treten nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zu den vorgenannten Daten in Kraft.

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Der Fakultätsrat (11.05.2022) und das Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (11.05.2022) haben im Einvernehmen die Ordnung des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften (IMS) beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 26 Abs. 6 Sätze 1, 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen [GO]). Das Präsidium hat die Ordnung des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften (IMS) am 15.06.2022 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 13 Abs. 1 Satz 2 GO).

Ordnung  
des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der  
Sozialwissenschaften (IMS)

**§ 1**

**Definition und Zielsetzung**

- (1) Das Institut für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Das Institut für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

## § 2

### Aufgaben

Das Institut für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Gebiet sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden sowie der fächerübergreifenden Theorieausbildung;
- Koordination des Methodenlehrangebots der Fakultät und Bereitstellung der zentralen Methodenlehre;
- Methodische Beratung zu empirischen Forschungsprojekten an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelvorhaben insbesondere interdisziplinäre Vorhaben mit einer starken methodischen oder theoretischen Ausrichtung;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

## § 3

### Organe, Gliederung

(1) Organe des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) <sup>1</sup>Das Institut für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften ist in folgende Arbeitsbereiche gegliedert, denen eine oder mehrere Professuren zugeordnet werden können.

- Quantitative Methoden der Sozialwissenschaften und Statistik
- Qualitative Methoden in den Sozialwissenschaften
- Theoretische und Methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften

<sup>2</sup>Die Denomination der Professuren bleibt hiervon unberührt.

## **§ 4**

### **Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften sind:

- a) das dem Institut für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertreter\*innen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Institut für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;
- c) in Zweitmitgliedschaft:  
die von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften vorgeschlagenen, auf dem Gebiet Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftler\*innen, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften sind:

- a) das dem Institut für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrer\*innen, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften oder des Methodenzentrums Sozialwissenschaften waren,
- c) die sonstigen von Mitgliedern oder Angehörigen vorgeschlagenen Wissenschaftler\*innen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftler\*innen, deren Vorhaben gemäß § 2 von dem Institut für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige\*r wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige\*r erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Institut für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften. <sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige\*r erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 5

### Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. <sup>2</sup>Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

<sup>3</sup>Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

## § 6

### Vorstand

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrendengruppe;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeiter\*innengruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften aus deren Reihen gewählt. <sup>2</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft. <sup>3</sup>Wahlberechtigt für das studentische Vorstandsmitglied sind die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nach § 4 Abs. 1 Buchst. b), die für die Amtszeit ab dem 01. Oktober benannt worden sind. <sup>4</sup>Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine\*einen Nachfolger\*in wählen. <sup>5</sup>Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) <sup>1</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. <sup>2</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) <sup>1</sup>Gibt es in dem Institut für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand oder sind für eine Mitgliedergruppe nicht mehr wählbare Kandidat\*innen vorhanden, als der Mitgliedergruppe Sitze zustehen, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf. <sup>2</sup>Erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften

während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(6) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(7) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. <sup>4</sup>Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. <sup>5</sup>Soweit dem Institut für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(8) <sup>1</sup>Der Vorstand des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden.

<sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Institut für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Abteilung oder Professur zugeordneten Ressourcen sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;

- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Diversität;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume und Geräte; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften;
- j) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

## **§ 7**

### **Geschäftsführende Leitung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrendengruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktor\*in) und deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine\*n Nachfolger\*in wählt. <sup>3</sup>Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>4</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften innerhalb der Universität im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. <sup>5</sup>Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Institut für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch

Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Arbeitsbereiche**

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsbereiche sind im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für ihre Angelegenheiten zuständig. <sup>2</sup>Ihnen obliegt die Entscheidung über die Verwendung der der Abteilung zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten).

(2) <sup>1</sup>Die Arbeitsbereiche werden jeweils von der\*dem dem Arbeitsbereich zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrer\*in geleitet, sofern dem Arbeitsbereich nur eine Professur zugeordnet ist. <sup>2</sup>Sind dem Arbeitsbereich mehrere hauptberufliche Hochschullehrer\*innen zugeordnet, wird die Bereichsleitung vom Vorstand des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(3) Die Bestimmungen des § 6 gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrendengruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrendengruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. <sup>3</sup>Sofern die Mitgliederversammlung begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder einberufen wurde, gilt Satz 2 in Bezug auf die jeweilige Statusgruppe entsprechend. <sup>4</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. <sup>5</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>6</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind

innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. <sup>2</sup>Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

## **§ 10**

### **In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2022 in Kraft. <sup>2</sup>Im Falle einer Aufhebung des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften tritt sie mit jener außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:  
Herr Prof. Dr. Tobias Stubbe (geschäftsführende Leitung),  
Frau Dr. Halina Leontiy (Verwaltung der Professur „Theoretische und Methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften“)  
Frau Prof. Dr. Maria Pohn-Lauggas,  
Frau Dr. Nicole Witte (Vertretung der Professur „Qualitative Methoden in den Sozialwissenschaften“).

<sup>2</sup>Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2022/23 durchzuführen. <sup>3</sup>Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 30.09.2025; die der studentischen Mitglieder mit Ablauf des 30.09.2024.

---

## **Leitungen der Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung**

### **(ohne Universitätsmedizin Göttingen):**

Das Verwaltungskonzil hat am 13.07.2022 eine Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

#### **Artikel 1**

Die Geschäftsordnung des Konzils der Verwaltung der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2020, S. 340 ff.; zuletzt geändert am 09.02.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2022 S. 125), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort/Zeichen „Trägerstiftung,“ und vor den Wörtern „Stabsstelle Chancengleichheit“ die Wörter/das Zeichen „Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst,“ eingefügt.

#### **Artikel 2**

Die Änderung ist am Tag des Beschlusses in Kraft getreten.

---